

■ Hinweise zur Assessorklausur
im Zivilrecht

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	1
B. Kopf des Urteils	3
I. Allgemeines	3
II. Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter	4
1. Notwendige Angaben	4
2. Grammatik der Parteibezeichnungen	5
3. Streitgenossen.....	6
4. Kaufleute	6
5. Parteien kraft Amtes	7
6. Erben	7
7. Gesetzliche Vertreter	8
III. Parteistellung.....	10
IV. Prozessbevollmächtigte	10
V. Streithelfer.....	12
VI. Bezeichnung des Gerichts und der Richter.....	12
VII. Angabe des letzten Tages und des Klagegrundes.....	13
C. Urteilsformel	15
I. Einführung	15
1. Hauptsacheentscheidung	15
2. Kostenentscheidung	15
3. Entscheidung über Vollstreckbarkeit	16
4. Zulassung von Rechtsmitteln.....	17
5. Gestaltung	17
II. Einzelheiten	17
1. Vollstreckungsfähig/hinreichend bestimmt.....	17
2. Knapp	19
3. Erschöpfend	19
III. Urteilsarten	20
1. Leistungsurteile	20
2. Feststellungsurteile.....	21
3. Gestaltungsurteile.....	22
4. Unzulässige und unbegründete Klagen.....	22

D. Tatbestand	23
I. Einführung	23
II. Aufbau	25
III. Sprache	26
IV. Einzelheiten.....	27
1. Sachstand/Geschichtserzählung	27
2. Streitiges Vorbringen	28
a. Allgemeines	28
b. Streitiges Vorbringen des Klägers	28
3. Anträge	30
4. Streitiges Vorbringen des Beklagten	32
5. Replik/Duplik.....	32
6. Salvatorische Klausel	33
7. Prozessgeschichte	33
E. Entscheidungsgründe	37
I. Einleitung.....	37
1. Allgemeines	37
2. Urteilsstil	37
3. Zitate.....	38
4. Gliederung	38
5. Zeitform der Entscheidungsgründe.....	38
6. Feststellungen im Sinne von § 286 ZPO	39
7. Gewichtung.....	40
II. Aufbau der Entscheidungsgründe	41
1. Einführung	41
2. Unklare Anträge.....	42
3. Prüfung eines Rechtsbehelfs/Rechtsmittels	43
4. Weitere vorzuziehende Punkte	43
III. Sachurteilsvoraussetzungen.....	44
1. Allgemeines	44
2. Kein Zulässigkeitsproblem.....	44
3. Ausnahmen	45
4. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen	45
IV. Begründetheit.....	45
1. Allgemeines	45
2. Hauptanspruch	46

a. Begründete Klage	46
b. Unbegründete Klage.....	47
3. Nebenforderungen.....	48
V. Prozessuale Nebenentscheidungen.....	49
1. Kostenentscheidung	49
2. Vorläufige Vollstreckbarkeit	50
3. Entscheidung über eine Räumungsfrist.....	50
4. Zulassung von Rechtsmitteln.....	51
5. Rechtsbehelfsbelehrung.....	51

A. Vorbemerkung

Während des Referendariats besteht häufig Unsicherheit, wie zivilgerichtliche Urteile abzufassen sind. Mit den folgenden Hinweisen wollen wir diesen Schwierigkeiten entgegenwirken. Das Skript soll kein Lehrbuch ersetzen. Weder soll es wissenschaftlichen Ansprüchen genügen, noch alle denkbaren Fallgestaltungen erfassen. Wir haben vielmehr versucht, uns auf einige in der Berufspraxis häufig auftretende Konstellationen zu konzentrieren und für diese Vorschläge zu unterbreiten.

Die Hinweise zeigen an der Klausurpraxis orientierte Möglichkeiten des Aufbaus und der Darstellung zu Rubrum, Tenor, Tatbestand und Entscheidungsgründe auf. Andere als die von uns vorgeschlagenen Handhabungen mögen ebenfalls gut vertretbar sein. Die Beachtung der für das Rubrum vorgeschlagenen Formalien (Abschnitt B) darf außerdem nicht überschätzt werden. Bei der Benotung spielen Formalien eine allenfalls untergeordnete Rolle. Im Interesse der besseren Lesbarkeit und Barrierefreiheit haben wir auf geschlechtergerechte Personenbezeichnungen verzichtet. Mit der Verwendung des generischen Maskulinums sollen alle anderen Geschlechter miteingefasst sein.

Die durch das Kammergericht zur Verfügung gestellten Skripte werden von erfahrenen Leiterinnen und Leitern von Arbeitsgemeinschaften erstellt. In ihnen werden Fragen der Klausurbearbeitung behandelt und mögliche Lösungen aufgezeigt. Die Skripte bieten indes keine abschließende Aufbereitung des Prüfungsstoffes und möglicher Lösungswege bzw. Darstellungsformen für die Klausuren. Ziel ist es vielmehr, Referendarinnen und Referendaren bestimmte Strukturen und Formulierungen an die Hand zu geben, die das Schreiben der Examenklausuren unterstützen. Die hier vorgeschlagenen Lösungswege sind vertretbar und liegen innerhalb des Antwortspielraums der Klausurschreibenden.

An diesem Skript haben mitgewirkt: die Richterin Simmler sowie die Richter Elzer, Maier-Sieg, von Saldern (a.D.) und Zivier. Über Hinweise oder Anmerkungen freuen wir uns. Sie können an den Präsidenten des Kammergerichts – Referendarabteilung – Dienstgebäude Salzburger Straße 21 – 25, 10825 Berlin oder per Mail an oliver.elzer@live.com gesandt werden.

B. Kopf des Urteils

I. Allgemeines

<i>Aktenzeichen</i>	Nach § 2 AktO Justiz Berlin (im Land Brandenburg verhält es sich nicht anders) ist im Urteil das Aktenzeichen (Geschäftszeichen) der Entscheidung anzugeben. In der Praxis wird das Aktenzeichen auf der ersten Seite des Urteils oben links angegeben. Es erscheint sinnvoll, beispielweise darüber das erkennende Gericht anzuführen.	1
<i>Verkündungsvermerk</i>	Weder in einem Urteil(sentwurf) noch in einer Klausur ist ein § 315 Abs. 3 ZPO entsprechender Vermerk zu fertigen, da dafür der Urkundsbeamte zuständig ist.	2
<i>Überschrift</i>	An erster Stelle des Urteils muss es nach § 311 Abs. 1 ZPO heißen: <ul style="list-style-type: none"> • Im Namen des Volkes 	3
<i>Besondere Urteilsart</i>	Handelt es sich um eine besondere Urteilsart, wird unter diese Überschrift die Bezeichnung des Urteils gesetzt ¹ . Beispiele: <ul style="list-style-type: none"> • Vorbehaltsurteil (§§ 302, 599 ZPO) • Zwischenurteil (§§ 280, 303 ZPO) • Versäumnisurteil (§ 313b Abs. 1 Satz 2 ZPO) • Anerkenntnisurteil (§ 313b Abs. 1 Satz 2 ZPO) • Verzichtsurteil (§ 313b Abs. 1 Satz 2 ZPO) 	4

¹ In allen übrigen Fällen kann auf eine Urteilsüberschrift verzichtet werden. In der Praxis werden häufig Anerkenntnisteil- bzw. Teilanerkennnisurteile, die in einer Entscheidung mit dem streitigen Endurteil ergehen, mit „Anerkenntnisteil- und Schlussurteil“ überschrieben. In Brandenburg und zunehmend auch in Berlin ist im Übrigen die Bezeichnung „Urteil“ selbst dann üblich, wenn keine besondere Urteilsart vorliegt.

<i>Eingangsformel</i>	Das Urteil wird grundsätzlich eingeleitet durch die Formel:	5
	<ul style="list-style-type: none"> • In dem Rechtsstreit 	
<i>Eilverfahren und Zwangsvollstreckung</i>	Diese Formel ändert sich, soweit es sich um Eilverfahren oder Zwangsvollstreckungssachen handelt. In Eilverfahren heißt es üblicherweise:	6
	<ul style="list-style-type: none"> • In dem einstweiligen Verfügungsverfahren² • In dem Arrestverfahren 	
	Zwangsvollstreckungssachen, wie die Vollstreckungserinnerung nach § 766 ZPO, werden regelmäßig eingeleitet mit:	7
	<ul style="list-style-type: none"> • In der Zwangsvollstreckungssache³ 	
II. Bezeichnung der Parteien und ihrer Vertreter		
1. Notwendige Angaben		
<i>Notwendige Angaben</i>	Im Urteil müssen die Parteien im Hinblick auf § 750 ZPO so genau wie möglich bezeichnet werden. Überblick:	8
	<ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Nachname • gegebenenfalls Geburtsname oder Aliasname (hilfreich, aber nicht zwingend) • Wohnort • Geburtsdatum Minderjähriger 	9

² Ebenso zulässig wäre es zu schreiben: In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Verfügungsrechtsstreit.

³ Nicht so bei der Drittwiderspruchsklage nach § 771 ZPO oder der Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO. Dort heißt es: „In dem Rechtsstreit“.

2. Grammatik der Parteibezeichnungen

*Grammatik
der Partei-
bezeichnun-
gen*

Die Klagepartei ist im Genitiv und die Beklagtenpartei im Akkusativ darzustellen. Eine andere Möglichkeit besteht darin, die Parteistellungen übereinstimmend im Nominativ auszudrücken. Die Parteiangabe sollte durch ein Komma abgetrennt werden⁴. Die Länder Berlin und Brandenburg sind wie andere Bundesländer männlich, die Bundesrepublik Deutschland hingegen weiblich aufzuführen. Beispiele:

10

- „der Frau Lare Heise, Jonasstraße 12, 12345 Berlin,

Klägerin,

gegen

Herrn Jonas Jonathan, Jonasstraße 13, 12345 Berlin,

Beklagten,“

oder

- „Herrn Werner Heise, Abtstraße 12, 14469 Berlin,

Kläger,

gegen

Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin, Herrn Jonas Jonathan, Jonasstraße 13, 12345 Berlin,

Beklagter,“

⁴ Die Parteiangabe in Parenthese (dann stets im **Nominativ**) zu setzen, wäre aber auch nicht falsch.

3. Streitgenossen

Nummerierung

Streitgenossen werden fortlaufend nummeriert. Dabei sollten mehrere Streitgenossen **nicht** unter einer fortlaufenden Nummer zusammengefasst werden, auch wenn es sich um Eheleute oder enge Verwandte handelt.

11

Zulässig ist es aber, bei derselben Adresse und/oder Parteistellung oder der Prozessvertretung durch denselben Rechtsanwalt mit einer Art „Klammerwirkung“ zu arbeiten und alle gemeinsamen Angaben unter die Parteibezeichnung zu setzen:

- „1. Werner Müller,
2. Gabriele Müller,

beide Hauptstraße 3, 15890 Eisenhüttenstadt,

Kläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin ... –“

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Im **Tatbestand** und in den **Entscheidungsgründen** sind Streitgenossen wie im Urteilskopf zu bezeichnen [Beispiele: Kläger zu 1), Kläger zu 3)]. Scheidet ein Streitgenosse während des Rechtsstreites aus, zum Beispiel durch Teilklagerücknahme oder Teilurteil, wird er im Urteil nur erwähnt, wenn er an der Kostenentscheidung beteiligt ist.

12

4. Kaufleute

Firma

Nach § 17 Abs. 2 HGB kann ein Kaufmann⁵ unter seiner Firma klagen und verklagt werden. Ergibt sich aus dem Firmennamen gleichzeitig deren Inhaber⁶, reicht die Angabe der Firma aus. Wenn Firmeninhaber

13

⁵ Also wer ein Handelsgewerbe betreibt, § 1 Abs. 1 HGB.

⁶ Dieser allein ist Partei.

und die Firmenbezeichnung nicht identisch sind, empfiehlt sich folgende Formulierung:

- „der unter der Firma Agathe Teufel handelnden Kauffrau Wilhelmina Zufall, Peststraße 14, 12345 Berlin⁷,

Klägerin,“

5. Parteien kraft Amtes

*Parteien
kraft Amtes*

- Bei Parteien kraft Amtes⁸ ist neben ihrem Namen ihre treuhänderische Stellung herauszustellen. Beispiel:

14

„der Rechtsanwältin Johanna Glücklich, Friedensweg 1, 15230 Frankfurt (Oder), als Insolvenzverwalterin über das Vermögen der Gesundheits- und Heil GmbH und Co. KG, Bergstr. 12, 15230 Frankfurt (Oder),

Klägerin,“

6. Erben

Erben

Verstirbt eine Partei während des Prozesses, wird der Rechtsstreit mit den Erben fortgesetzt, §§ 239, 246 ZPO. Diese sind dann Partei und im Kopf aufzuführen; die Bezeichnung „Erbengemeinschaft nach ...“ genügt nicht. Üblicherweise wird der Kopf in derartigen Fällen wie folgt formuliert:

15

- „der Erben des am ... verstorbenen ..., nämlich

1. ...

2. ...

⁷ Oder auch: „der unter der Firma Agathe Teufel e. K. handelnden eingetragenen Kauffrau Wilhelmina Zufall, Peststraße 14, 12345 Berlin“.

⁸ Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker, Zwangsverwalter, Nachlassverwalter.

3. ...

Kläger,“

Im Falle einer Nachlasspflegschaft heißt es:

- „die unbekannten Erben des am ... verstorbenen ..., vertreten durch den Nachlasspfleger Rechtsanwalt Udo Hand, Fedicinstraße 45, 12345 Berlin,“

7. Gesetzliche Vertreter

*Gesetzliche
Vertreter*

Die gesetzlichen Vertreter der Parteien sind entsprechend §§ 130 Nr. 1, 253 Abs. 2, Abs. 4 ZPO so genau wie möglich zu bezeichnen⁹. Bei Minderjährigen, die unter elterlicher Sorge stehen, müssen beide Elternteile erwähnt werden, soweit ihnen die gesetzliche Vertretungsmacht zusteht. Für den Minderjährigen ist außerdem das Geburtsdatum anzugeben, sofern dieses bekannt ist. In jedem Falle muss herausgestellt werden, dass es sich um einen Minderjährigen handelt.

- „des am ... geborenen Peter Claus,“
- „der Minderjährigen Petra Claus ...“

16

⁹ Entsprechendes gilt bei einer Vormundschaft (vgl. § 1773 BGB), Pflegschaft (vgl. §§ 1806 ff, 1882 ff. BGB, § 53 ZPO) oder Betreuung (vgl. §§ 1814 ff. BGB).

*Juristische
Personen
des bürgerli-
chen Rechts*

Bei juristischen Personen des bürgerlichen Rechts, bei Personenhandelsgesellschaften und bei der Außen-GbR sind ebenfalls der bzw. die gesetzlichen Vertreter zu bezeichnen¹⁰. Beispiele:

17

- „der Bonus GmbH, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer Holger Fahls und Maria Herbst, Sonnenallee 93, 12199 Berlin,

Klägerin,“

- „der Mega AG, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder¹¹ Heike Müller, Jenny Golz und Sabine Erbs, Hainerpfad 7, 15299 Müllrose,

Klägerin,“

- der Reiche, Müller und Liebig GbR, gesetzlich vertreten durch ihre geschäftsführenden Gesellschafter Herbert Reiche u. a., Elseweg 5, 03130 Spremberg,

Klägerin,

- „der ... GmbH & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die ... GmbH, diese gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer Herbert Müller u. a., Sonnenallee 93, 12199 Berlin,

Klägerin,“

- „A-Ltd. [oder „A-Limited“], B-Straße, 12199 C-Stadt, vertreten durch den Direktor ..., [gegebenenfalls abweichende Adresse],

Klägerin,“

¹⁰ Sind es mehrere Vertreter, reicht es einen namentlich aufzuführen und auf die anderen mit „u. a.“ hinzuweisen. Wenn die gesetzlichen Vertreter in einer Klausur unbekannt sind, sind an ihrer Stelle Punkte einzusetzen.

¹¹ Nicht durch den Vorstandsvorsitzenden; dies nur im Falle des § 78 Abs. 2. AktG: Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, sämtliche Vorstandsmitglieder nur gemeinschaftlich zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

<i>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</i>	Bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts brauchen die Namen der Vertretungsberechtigten nicht angegeben zu werden, vgl. auch § 170 Abs. 2 ZPO. Zu nennen ist aber die Behörde, etwa: <ul style="list-style-type: none"> • Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres, ... 	18
III. Parteistellung		
<i>Parteistellung</i>	Die Parteistellung ist in Anlehnung an §§ 130 Nr. 1, 253 Abs. 4 ZPO rechtsbündig unter der Bezeichnung der jeweiligen Partei in den Kopf des Urteils aufzunehmen: <ul style="list-style-type: none"> • Klägers/Kläger 	19
<i>Widerklage</i>	Im Falle einer Widerklage werden die Parteien im Rubrum zusätzlich nach ihrer Parteirolle des Widerklägers bzw. Widerbeklagten bezeichnet [Beispiel: Kläger und Widerbeklagter]; in den nachfolgenden Abschnitten des Urteils werden sie dagegen aus Gründen der besseren Übersicht nur nach ihrer ursprünglichen Parteirolle bezeichnet, d. h. nur als Kläger bzw. oder Beklagter. Diese Bezeichnung behalten sie auch dann, wenn die Klage im weiteren Verlaufe nach Erhebung der Widerklage beispielsweise übereinstimmend für erledigt erklärt wird.	20
<i>Eilverfahren</i>	In Eilverfahren sind die Parteien als „Antragsteller“ und „Antragsgegner“, der Bevollmächtigte als „Verfahrensbevollmächtigter“ zu bezeichnen. Wird durch Urteil entschieden, heißen die Parteien hingegen „Verfügungskläger“ und „Verfügungsbeklagter“, der Bevollmächtigte „Prozessbevollmächtigter“.	21
IV. Prozessbevollmächtigte		
<i>Prozessbevollmächtigte</i>	Vertritt ein Rechtsanwalt eine Partei, ist dies im Kopf kenntlich zu machen. Die Bezeichnung „Rechtsanwalt“ sollte ausgeschrieben und	22

nicht mit „RA“ abgekürzt werden. Der Prozessbevollmächtigte ist nicht Partei und nach Angabe der Parteistellung des Mandanten aufzuführen. Die Angabe der Prozessbevollmächtigten wird in Parenthese gesetzt¹².

„- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Helga Boot, Reichsstraße
12, 12498 Berlin -“

*Anwaltssozi-
etät*

Wenn eine Partei durch eine Anwaltssozietät vertreten wird, genügt es, ein Mitglied namentlich zu nennen und auf die anderen durch „u. a.“ hinzuweisen.

23

„- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Herbert Bankert u. a.,
Oberweg 12, 03096 Burg (Spreewald) -“

*Rechtsan-
walts-GbR*

Bei einer Rechtsanwalts-GbR oder Rechtsanwalts-GmbH, einer LLP usw. genügt es, den Namen und die Adresse der Gesellschaft und wenn möglich ihrer gesetzlichen Vertreter anzugeben.

24

¹² Gleichwohl gesetzte Kommata sind unschädlich und vertretbar.

Terminsvertreter, Unterbevollmächtigte und Verkehrsanwälte

In den Kopf sind nur die Prozessbevollmächtigten aufzunehmen, die die Parteien zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung vertreten haben. Ein Terminsvertreter, ein Unterbevollmächtigter oder ein Verkehrsanwalt gehören nicht dorthin. Ist ein Rechtsanwalt Partei und vertritt er sich selbst, kann die Angabe des Prozessbevollmächtigten entfallen.

25

V. Streithelfer

Streithelfer

Nebenintervenienten, also auch der Streitverkündete, der dem Rechtsstreit beigetreten ist, werden als „Streithelfer“ oder „Streitgehilfe“ bezeichnet und sind im Kopf unter der Partei zu erwähnen, der sie beigetreten sind. Auch ihr Prozessbevollmächtigter ist anzugeben. Tritt der Streitverkündete nicht bei, ist eine Streitverkündung weder im Kopf noch an einer sonstigen Stelle des Urteils zu erwähnen.

26

VI. Bezeichnung des Gerichts¹³ und der Richter

Bezeichnung des Gerichts

Bei der Bezeichnung des Gerichts ist der Spruchkörper anzugeben. Das ist beim Landgericht die Kammer, die die Entscheidung trifft. Da es beim Landgericht auch Strafkammern gibt, ist es erforderlich, hier von der Zivilkammer zu sprechen.

27

- „hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 31¹⁴, ...“

¹³ Eine **Reihenfolge** „Gericht, Richter, Angabe des letzten Tages“ ergibt sich aus § 313 Abs. 1 ZPO.

¹⁴ Ob es „Zivilkammer 31“ oder „31. Zivilkammer“ heißen muss, ergibt sich stets aus dem Protokoll.

<i>Amtsgerichte</i>	Bei den Amtsgerichten kann die Abteilung angegeben werden – was aber z.B. in Brandenburg unüblich ist.	28
	<ul style="list-style-type: none"> • „hat das Amtsgericht Neukölln, Abteilung 12, ...“ 	
<i>Bezeichnung der Richter</i>	Die Namen der am Urteil mitwirkenden Richter und deren Amtsbezeichnung müssen im Kopf angegeben werden. Die Amtsbezeichnung der Richter ¹⁵ (Richter, Richter am Amtsgericht, Richter am Landgericht, Vorsitzender Richter am Landgericht, Vizepräsident des Amtsgerichts usw.) ist ebenfalls anzugeben. Diese Daten sind dem Sitzungsprotokoll der letzten mündlichen Verhandlung zu entnehmen. Beispiel:	29
	<ul style="list-style-type: none"> • „hat das Amtsgericht Neukölln, Abteilung 14, durch den Richter am Amtsgericht Hauptlein auf die mündliche Verhandlung vom 7. März 2023 für Recht erkannt“: 	
<i>Funktion</i>	Die Funktion der mitwirkenden Richter „als Vorsitzender“, „als Beisitzender“ gehört nicht in den Kopf. Entscheidet bei einem Kollegialgericht der Einzelrichter , ist dies im Kopf zu kennzeichnen.	30
	<ul style="list-style-type: none"> • „hat ... durch die Richterin am Landgericht Dr. Klug als Einzelrichterin auf ... für Recht erkannt:“ 	
	VII. Angabe des letzten Tages und des Klagegrundes	
<i>Angabe des letzten Tages</i>	Um den Umfang der Rechtskraft und die Präklusionswirkung klarzustellen, hat der Gesetzgeber in § 313 Abs. 1 Nr. 3 ZPO die Angabe	31

¹⁵ § 19a DRiG.

des Tages der letzten mündlichen Verhandlung¹⁶ vorgeschrieben¹⁷.

- „auf die mündliche Verhandlung vom 12. März¹⁸ 2023 ...“

Entscheidung nach Lage der Akten

Der Tag der letzten mündlichen Verhandlung wird im Fall der Entscheidung nach Lage der Akten (§§ 251 a, 331 a ZPO) durch den versäumten Termin ersetzt.

32

- „nach Lage der Akten am 13. März 2023 ...“

Schriftliches Verfahren

Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, muss das Gericht den Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können (§ 128 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Dieser Zeitpunkt entspricht dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung.

33

- „im schriftlichen Verfahren mit einer Schriftsatzfrist bis zum ...“

Klagegrund

Die Angabe des Klagegrundes (zum Beispiel wegen Schadenersatzes) ist nicht notwendig und empfiehlt sich nicht.

34

¹⁶ In der **Klausur** wird hier **fälschlicherweise** häufig der Tag der Verkündung der Entscheidung eingesetzt!

¹⁷ Vgl. § 767 Abs. 2 ZPO.

¹⁸ Der Monat sollte, um Verwechslungen auszuschließen, ausgeschrieben werden.

Amtsgericht Neukölln
12 C 310/23

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

der Rabe Schneedienst GmbH, Kochstraße 34, 12047 Berlin, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Martin Müller, ebenda,

Klägerin und Widerbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Martina Klage und Karl Meier, Parkstraße 101, 12165 Berlin -

der Mega AG, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Herbert Müller u. a., Sonnenallee 93, 12199 Berlin,

Streithelferin der Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Karl Boot u. a., Oberweg 12, 12498 Berlin -

g e g e n

1. den unter der Firma Dieter Teufel handelnden Kaufmann Rainer Zufall, Peststraße 14, 12345 Berlin,

2. die am 12. Dezember 2014 geborene Erika Hage, Sanderweg 2, 12047 Berlin, gesetzlich vertreten durch ihre Eltern Maria und Lutz Hage, ebenda,

Beklagten und Widerkläger,

- Prozessbevollmächtigter der Beklagten zu 2): Rechtsanwalt Herbert Sol, Kalckreuthweg 56, 10787 Berlin -

hat das Amtsgericht Neukölln, Abteilung 12, durch den Richter am Amtsgericht Dr. Müller auf die mündliche Verhandlung vom 3. April 2024

für Recht erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 2.559,45 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10. Dezember 2023 zu zahlen.
2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Die Beklagten haben die Kosten des Rechtsstreits als Gesamtschuldner zu tragen.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

C. Urteilsformel

I. Einführung

<i>Urteilsformel</i>	Das Urteil enthält nach § 313 Abs. 1 Nr. 4 ZPO eine Urteilsformel (auch Tenor oder Ausspruch). Die Urteilsformel setzt sich in der Regel aus drei, bei Zulassung von Rechtsmitteln aus vier Teilen zusammen:	36
	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung zur Hauptsache • Kostenentscheidung • Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit • Gegebenenfalls Entscheidung über die Zulassung eines Rechtsmittels 	
<i>Wichtigster Teil des Urteils</i>	Die Urteilsformel ist in der Praxis der wichtigste Teil des Urteils, steht am Beginn der Entscheidung und ist damit gleichsam die Visitenkarte des Urteils bzw. des Referendars in Praxis und Prüfung. Fehler der Urteilsformel wirken sich dramatisch aus: Es ist unter Umständen nichts zu vollstrecken, es erwächst nichts in Rechtskraft, es wird nichts gestaltet, und der Prozess war wirtschaftlich sinnlos. Auf die Urteilsformel muss daher in Praxis und Klausur besondere Mühe und Sorgfalt verwendet werden.	37
	1. Hauptsacheentscheidung	
<i>Hauptsacheentscheidung</i>	Die Hauptsacheentscheidung muss vollstreckungsfähig und knapp gefasst sein, den Streitgegenstand erschöpfen und so gehalten sein, dass sie möglichst keiner Auslegung bedarf. Die Hauptsacheentscheidung darf über die gestellten Anträge nicht hinausgehen ¹⁹ .	38
	2. Kostenentscheidung	
<i>Kostenentscheidung</i>	Die Kostenentscheidung muss aussprechen, wer die Kosten des	39

¹⁹ § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO

Rechtsstreits²⁰ zu welchem Anteil zu tragen hat, und hat grundsätzlich einheitlich zu ergehen²¹.

Beispiele

- „Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“
- „Der Beklagte hat die Kosten seiner Säumnis zu tragen; die übrigen Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.“

40

3. Entscheidung über Vollstreckbarkeit

Entscheidung über Vollstreckbarkeit

Grundsätzlich findet die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil nur statt, das in der Urteilsformel für vorläufig vollstreckbar erklärt worden ist²². In einigen Fällen ist ein Ausspruch zur Vollstreckbarkeit aber auch entbehrlich, zum Beispiel bei stattgebenden Urteilen in den Eilverfahren (Arrest und einstweilige Verfügung). Beispiele:

41

- „Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar²³.“
- „Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des auf Grund des

²⁰ Das Urteil hat über die Kosten des Rechtsstreits, **nicht** über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (Ausnahmen: Siehe Randnummern 6 und 7). Ein häufiger Fehler in **Klausuren**.

²¹ Ausnahmen etwa §§ 281 Abs. 3 Satz 1, 344, 96, 97 Abs. 2, 238 Abs. 4 ZPO.

²² Ein Ausspruch zur Vollstreckbarkeit ist aber nur erforderlich, wenn das Urteil einen vollstreckungsfähigen Inhalt hat. Das ist zum Beispiel bei Zwischenurteilen nicht der Fall.

²³ Es ist darauf zu achten, dass § 709 Satz 2 ZPO nur bei Geldforderungen anwendbar ist. Wird im **Bearbeitungsvermerk** die genaue Berechnung der Sicherheitsleistung erlassen, heißt es, wenn nicht nach § 709 Satz 2 ZPO tenoriert wird: „Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von ... EUR vorläufig vollstreckbar.“

Urteils vollstreckbaren Betrages zuzüglich 10 % abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.“

4. Zulassung von Rechtsmitteln

*Rechtsmittel
wird zuge-
lassen*

Wird die Berufung nach §§ 511 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassen, so ist dies im Tenor zum Ausdruck zu bringen. Beispiel:

42

- „Die Berufung des Beklagten wird zugelassen.“

*Rechtsmittel
wird nicht
zugelassen*

Werden die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO verneint, ist dies in den Entscheidungsgründen kurz zu begründen, sofern eine Partei die Zulassung begehrt. Im Falle des § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO ist über die Zulassung nicht zu entscheiden.

43

5. Gestaltung

*Nach rechts
einrücken*

Die Urteilsformel ist wie auch die Anträge im Tatbestand von den übrigen Teilen des Urteils **hervorzuheben**. Am besten wird sie nach rechts eingerückt. Eine **Nummerierung** der einzelnen Bestandteile ist üblich, aber jedenfalls bei kurzen Aussprüchen nicht notwendig.

44

II. Einzelheiten

Die Formulierung der Entscheidung zur Hauptsache hängt bei einem **stattgebenden Urteil** von der Klageart ab und muss folgenden Anforderungen genügen:

45

- Vollstreckungsfähig, sofern vollstreckbarer Inhalt; hinreichend bestimmt
- Knapp
- Erschöpfend

1. Vollstreckungsfähig/hinreichend bestimmt

*Bestimmt-
heit*

Der Titel muss genügend bestimmt sein. Der Tenor muss so gehalten

46

sein, dass das Organ, das den Titel zu vollstrecken hat, die erforderlichen Weisungen erteilen kann, ohne auf die Urteilsgründe oder außerhalb des Urteils liegende Erkenntnisquellen zurückgreifen zu müssen. Das gilt im Hinblick auf § 756 ZPO auch im Falle einer Zug-um-Zug-Verurteilung für die Gegenleistung. Diese muss so bestimmt sein, dass sie ihrerseits zum Gegenstand einer Leistungsklage gemacht werden könnte. Zahlungstitel genügen dem Bestimmtheitserfordernis, wenn der zu vollstreckende Zahlungsanspruch betragsmäßig festgelegt ist oder sich aus dem Ausspruch oder der Formel ohne weiteres errechnen lässt. Auch bei der Formulierung eines Urteilsausspruchs, der nicht vollstreckungsfähig ist (z.B. für ein Feststellungsurteil), ist dem Bestimmtheitserfordernis Rechnung zu tragen

Typische Fehler

Falsch sind etwa folgende Aussprüche:

47

- „Der Klage wird stattgegeben.“
- „Die Klage ist begründet.“
- „Der Beklagte wird verurteilt, den **vereinbarten** Pachtzins zu zahlen.“
- „Der Beklagte wird verurteilt, ...²⁴ 1.810,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz **seit Rechtshängigkeit**²⁵ zu zahlen.“

*Unterlassungste-
nor/Hand-
lungen*

48

²⁴ Hier fehlt: an den Kläger.

²⁵ Hier muss der der Klagezustellung folgende Tag als konkretes Datum genannt werden.

Ein Unterlassungstenor muss den Gegenstand des Verbots deutlich bezeichnen²⁶, um eine geeignete Grundlage für das Vollstreckungsverfahren bilden zu können. Wird eine Handlung verboten, ist diese im Unterlassungsanspruch zu bezeichnen.

2. Knapp

Teile der Begründung

Teile der Begründung gehören grundsätzlich nicht in den Tenor. Es ist daher nicht anzugeben, dass

49

- der Kläger Schmerzensgeld erhält oder
- auf welchen Bestimmungen die Verurteilung beruht.

Ausnahmen

Etwas anderes gilt, wenn eine besondere Tenorierung im Gesetz vorgesehen²⁷ oder sachdienlich ist:

50

- Wegen § 850f Abs. 2 ZPO bei Ansprüchen aus Delikt: „Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger wegen vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung 800,00 EUR zu zahlen.“
- Wegen des Umfangs der Rechtskraft bei noch nicht fälligem Anspruch: „Die Klage wird als derzeit unbegründet abgewiesen“.
- Nebenforderungen, zum Beispiel Inkasso- oder Mahn- oder andere vorgerichtliche Kosten, dürfen als solche bezeichnet werden.

3. Erschöpfend

§ 308 Abs. 1 ZPO

Das Gericht ist nach § 308 Abs. 1 ZPO nicht befugt, einer Partei quantitativ oder qualitativ etwas zuzusprechen, was von ihr nicht beantragt

51

²⁶ §§ 890, 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO.

²⁷ Vgl. §§ 341 Abs. 1 Satz 1, 522 Abs. 1 Satz 2, 552 Abs. 1 Satz 2, 597 Abs. 2 ZPO.

ist. Für die Kostenentscheidung und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit bedarf es keines Antrages. Hat eine Klage teilweise keinen Erfolg, muss sie „im Übrigen“ abgewiesen werden²⁸.

Beispiel:

- „Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 8.777,91 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. September 2023 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“

III. Urteilsarten

1. Leistungsurteile

Beispiele für typische Leistungsurteile:

52

*Typische
Leistungsur-
teile*

- „Der Beklagte wird verurteilt, die im Hause Werbellinstraße 60, 12053 Berlin, zweites Obergeschoss links, gelegene Wohnung, bestehend aus 1 Zimmer, 1 Küche, 1 Flur, 1 Bad/WC, 1 Balkon und Keller Nr. 11, zu räumen und geräumt an die Klägerin herauszugeben.“
- „Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 3.931,78 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 3. März 2023 zu zahlen.“
- „Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 4.800,00 EUR nebst

53

²⁸ Ob weniger als beantragt zugesprochen wird, kann im Einzelfall schwierig zu beurteilen sein. Der Kläger unterliegt z.B., wenn „Zug um Zug“ statt wie beantragt uneingeschränkt verurteilt wird, wenn ein Leistungsurteil begehrt wird, aber nur ein Feststellungsurteil ergeht oder wenn die Klage nur im Hilfsantrag Erfolg hat.

Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7. Februar 2023 Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw Ford Typ Transit, Fahrzeug-Identifizierungsnummer 123456789 ABCDEFGH JKLMN P RST VWXY, zu zahlen.“

*Teilweise
Klageabweisung*

- „Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Neuruppin vom 26. Februar 2023 – 14 C 8/23 – wird insoweit aufrechterhalten, als der Beklagte verurteilt ist, an den Kläger 4.800,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. Dezember 2021 zu zahlen. Im Übrigen wird das Versäumnisurteil aufgehoben und die Klage abgewiesen.“

54

2. Feststellungsurteile

Beispiele für typische Feststellungsurteile:

55

*Typische
Feststellungsurteile*

- „Es wird festgestellt, dass der Kläger Eigentümer des Pkw Ford Typ Transit, Fahrzeug-Identifizierungsnummer 123456789 ABCDEFGH JKLMN P RST VWXY, ist²⁹.“
- „Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt hat³⁰.“ (bzw. „Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.“)

56

oder

„Es wird festgestellt, dass der Beklagte der Klägerin sämtliche weiteren materiellen Schäden zu ersetzen hat, die ihr aufgrund des Verkehrsunfalls vom 9. November 2022 in der Schrottstraße 5 in 14641 Nauen entstanden

²⁹ Alternativ: Der Kläger ist Eigentümer des Pkw Ford Typ Transit, Fahrzeug-Identifizierungsnummer 123456789 ABCDEFGH JKLMN P RST VWXY.

³⁰ Eine Feststellung wäre indes falsch, wenn die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache **übereinstimmend** vollständig oder teilweise für erledigt erklärt haben.

sind oder noch entstehen werden.“

3. Gestaltungsurteile

Beispiele für typische Gestaltungsurteile:

57

*Typische
Gestaltungs-
urteile*

- „Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Neukölln vom 13. Mai 2023 – 4 C 300/22 – wird für unzulässig erklärt, soweit der Beklagte hieraus wegen mehr als 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 10. Dezember 2021 vollstreckt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.“
- „Die Zwangsvollstreckung des Beklagten aus dem Urteil des Amtsgerichts Neukölln vom 13. Mai 2023 – 4 C 300/22 – in das am 10. August 2023 bei dem Schuldner Herbert Meier, Hermannstr. 23, 12345 Berlin, gepfändete Telefon, Marke Siemens-Giga, Seriennummer 1345 (Pfändungsprotokoll des Gerichtsvollziehers Herbert Müller DR Nr. II 355/22), wird für unzulässig erklärt.“

58

4. Unzulässige und unbegründete Klagen

*Klage unzu-
lässig oder
unbegründet*

Ist eine Klage unzulässig oder unbegründet, heißt es in allen Klagearten:

59

- „Die Klage wird abgewiesen.“
- „Das Versäumnisurteil des Amtsgerichts Neukölln - 12 C 134/23 - vom 28. April 2023 wird aufgehoben und die Klage abgewiesen“. (ggf. bei die Klage abweisendem Versäumnisurteil: „bleibt aufrechterhalten“).
- „Die Klage wird als derzeit unbegründet abgewiesen“.

D. Tatbestand

I. Einführung

§ 313 Abs. 1
Nr. 5, Abs. 2
ZPO

Der Tatbestand ist die objektive und geordnete, durch das Gebot der Verständlichkeit bestimmte Darstellung des Sach- und Streitstandes. Aus dem Tatbestand muss sich ergeben, welche tatsächlichen Voraussetzungen der Richter seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat. Daneben liefert der Tatbestand Beweis für das mündliche Parteivorbringen, vor allem dafür, ob und in welchem Umfang die Parteien ihr schriftliches Vorbringen berichtigt, ergänzt oder fallengelassen haben, § 314 ZPO.

60

Kontrolle für
die Parteien

Die Parteien können dem Tatbestand folgende Informationen entnehmen:

61

- Ob das Gericht ihr wesentliches tatsächliches Vorbringen zur Kenntnis genommen hat.
- Ob das Gericht den wesentlichen Inhalt der von ihnen erhobenen Ansprüche sowie ihr Angriffs- und Verteidigungsvorbringen verstanden hat.
- Ob das Gericht den erheblichen Prozessstoff richtig verarbeitet hat.

Grundsätze

Im Tatbestand sollen die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp³¹ dargestellt werden, § 313 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Wegen der Einzelheiten des

62

³¹ Die Schriftsätze der Parteien enthalten neben den Behauptungen, die der Rechtsverfolgung und der Rechtsverteidigung dienen, oft weitschweifige Ausführungen, die offensichtlich **nicht** geeignet sind, die Entscheidung des Gerichts zu beeinflussen. Dieser Vortrag ist nicht zu erwähnen. Ansonsten genügt es, der „langen Rede kurzen Sinn“ mitzuteilen.

Sach- und Streitstandes soll in **geeigneten** Fällen auf bestimmte Stellen von Schriftsätzen, Protokolle und andere konkret benannte Unterlagen verwiesen werden, § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO³². Beispiel:

- „Wegen der Einzelheiten des Kaufvertrages wird auf die Anlage 2 zur Klageschrift Bezug genommen“.

Klausuren

Auch in Klausuren kann eine Verweisung auf konkrete Aktenbestandteile angebracht sein (etwa in Schmerzensgeldfällen, beispielweise für die Einzelheiten des Krankheitsverlaufs und der Behandlungsmaßnahmen). Teilweise wird es sinnvoll sein, kurze entscheidungserhebliche Vertragsklauseln oder AGBs wörtlich wiederzugeben, etwa wenn die Parteien über die Wirksamkeit der Regelung streiten. In jedem Falle muss der Tatbestand aus sich heraus verständlich bleiben. Der Verfasser des Tatbestandes muss sich in die Lage derer versetzen, für die das Urteil bestimmt ist.

63*Inhalt des Tatbestandes*

Was im Tatbestand berichtet werden muss, richtet sich nach dem Einzelfall. Grundsätzlich gilt Folgendes:

64

- Bildung von Schwerpunkten nach dem Korrespondenzprinzip. Was Gegenstand umfangreicher Erwägungen in den Entscheidungsgründen ist, muss auch im Tatbestand im Mittelpunkt stehen.
- Unproblematisches ist zu verkürzen und zu verdichten. Überflüssiges ist wegzulassen.
- Keine Wiederholungen.

³² Auf nicht entscheidungserhebliche Urkunden ist nicht zu verweisen.

- Sachvortrag, auch streitiger, ist sinnvoll zu filtern, zu sichten und zu ordnen.

Typische Fehler

Typische Fehler beim Aufbau eines Tatbestandes sind:

65

- Keine oder falsche Trennung von Unstreitigem/Streitigem
- Keine oder falsche Trennung von Tatsachenbehauptungen/Rechtsansichten
- Falsche Gewichtung, fehlende Herausarbeitung des Wesentlichen
- Unstrukturierte Wiedergabe insbesondere des unstreitigen Parteivorbringens
- Vorwegnahmen von Wertungen, Auslegungen oder von Beweisergebnissen
- Tatsachen zu Nebenforderungen nicht zu berichten

Objektivität

Das Parteivorbringen ist nicht zu verändern, in die Wiedergabe dürfen keine tatsächlichen Schlussfolgerungen oder rechtlichen Wertungen des Verfassers einfließen. Das Parteivorbringen darf nicht auf die Voraussetzungen der in Betracht kommenden Normen, unter die es zu subsumieren ist, zugeschnitten und dadurch verändert und verfälscht werden. Es ist aber anzustreben, das Vorbringen, wenn möglich, so zu ordnen, wie es der rechtlichen Prüfung entspricht (beispielsweise Anfechtungserklärung vor Verjährungseinrede).

66

Keine rechtlichen Vorwegnahmen

Im Tatbestand ist jede Vorwegnahme der rechtlichen Beurteilung des Tatsachenstoffes zu vermeiden. Zulässig ist es aber, Rechtsbegriffe oder Rechtsverhältnisse als „Rechtstatsachen“, mithin als Tatsachen anzusehen und dementsprechend zu berichten, **wenn** sie einfach und allgemein bekannt sind (zum Beispiel im Einzelfall die Rechtstatsache „Kauf“ oder „Schenkung“).

67

II. Aufbau

Aufbau

Der Tatbestand ist zwar **dem Fall** entsprechend aufzubauen. In der Praxis hat sich aber ein **Standard** herausgebildet, der nicht grundlos

68

verlassen werden sollte. Von dem für den Normalfall vorgesehenen Aufbau muss abgewichen werden, wenn dies der Verständlichkeit dient, zum Beispiel bei dem Streit über die Wirksamkeit eines Prozessvergleichs. Üblicher Aufbau:

- Geschichtserzählung = Sachstand = Unstreitiges (Präteritum, Indikativ; zum Teil Präsens/Plusquamperfekt)
- Streitiger Vortrag des Klägers (Indirekte Rede)
 - aktueller Antrag des Klägers (Präsens, Indikativ)
 - aktueller Antrag des Beklagten (Präsens, Indikativ)
- Streitiger Vortrag des Beklagten (Indirekte Rede)

III. Sprache

*Sprache und
Stil*

Die zu berichtenden Tatsachen sollten in einfachen, kurzen und – auch für den juristischen Laien – leicht verständlichen Sätzen dargestellt werden. Auf die richtige Form der **indirekten** Rede (Konjunktiv I) sollte Wert gelegt werden; häufig wird stattdessen der Konjunktiv II benutzt.

69

IV. Einzelheiten

Einleitungssatz

Der Tatbestand sollte regelmäßig nicht mit einem Einleitungssatz begonnen werden. Ein kurzer und einfacher Einleitungssatz ist nur dort angebracht, wo er zum Verständnis erforderlich ist. Das kann zum Beispiel bei einer Klage aus abgetretenem Recht der Fall sein.

70

1. Sachstand/Geschichtserzählung

Imperfekt Indikativ; zum Teil Präsens/Plusquamperfekt

Der Tatbestand beginnt mit der **Geschichtserzählung** des unstreitigen Sachverhalts (Sachstand im Sinne von § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO) in chronologischer oder logischer Reihenfolge. In aller Regel empfiehlt sich der chronologische Aufbau. Die **Geschichtserzählung** wird durch das unstreitige Vorbringen der Parteien gebildet. Als unstreitig ist zu behandeln,

71

- was die Parteien übereinstimmend vortragen,
- was von einer Partei vorgetragen und von der anderen Partei ausdrücklich auf Grund gerichtlichen Geständnisses gemäß § 288 ZPO oder fiktiv auf Grund Nichtbestreitens gemäß § 138 Abs. 3 ZPO zugestanden wurde,
- wenn eine Partei das gegnerische Vorbringen lediglich **pauschal**³³ bestritten hat (insoweit ist Vorsicht angebracht, um nicht dem Vorwurf einer unzulässigen Wertung ausgesetzt zu sein) oder
- was im Laufe des Prozesses, zum Beispiel nach einer Beweisaufnahme, offenkundig unstreitig geworden ist.

³³ „Das Vorbringen des Gegners wird bestritten, soweit es nicht ausdrücklich zugestanden wird“.

*Keine wei-
tere Bewer-
tung*

Nicht als unstreitig sind Tatsachen zu beurkunden,

72

- die unzulässig bestritten wurden³⁴,
- die unsubstanziert bestritten wurden und
- denen das Ergebnis einer Beweisaufnahme entgegensteht³⁵.

2. Streitiges Vorbringen

a. Allgemeines

Das Streitige Vorbringen der Parteien ist der Streitstand im Sinne des § 313 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die Frage, ob eine Streitige Tatsache beim Kläger- oder Beklagtenvortrag wiederzugeben ist, hängt von der Darlegungslast ab. Eine Tatsache ist bei der Partei zu berichten, der die Darlegungslast obliegt. Unerledigte Beweisantritte sind **nur** dann anzugeben (und zwar hinter der Tatsachenbehauptung in Klammern gesetzt), wenn der Verfasser darauf in den Entscheidungsgründen eingeht, zum Beispiel bei einem unzulässigen Beweisantritt.

73

b. Streitiges Vorbringen des Klägers

*Klägervor-
bringen*

Im Streitigen Vorbringen des Klägers sind die Tatsachen anzugeben,

74

³⁴ Zum Beispiel, wenn Tatsachen **der eigenen Wahrnehmung entgegen** § 138 Abs. 4 ZPO mit Nichtwissen bestritten wurden.

³⁵ Diese Frage stellt sich freilich nur, soweit die Parteien trotz der entgegenstehenden Beweisaufnahme an ihrem Vortrag festhalten. Das ist ein Problem der **Auslegung**. Im Zweifel sollte man davon ausgehen, dass die Parteien auch nach einer für sie ungünstigen Beweisaufnahme ihren gegensätzlichen Vortrag für die nächste Instanz aufrechterhalten.

die von ihm vorgetragen und – da sie nicht unstrittig sind – im unstrittigen Parteivorbringen nicht angeführt werden. Der Kläger muss die streitigen Tatsachen behaupten, die die Tatbestandsmerkmale der von ihm in Anspruch genommenen Anspruchsnorm abdecken.

Tatsachen

Eingeleitet wird das streitige **tatsächliche** Klägervorbringen mit der Formulierung:

75

- „Der Kläger behauptet,³⁶ die Wand sei grün. Er behauptet weiter³⁷, die Tür sei gelb.“

oder

- „Die Klägerin behauptet: Die Wand sei grün. Die Tür sei gelb.“

Rechtsansichten

Rechtsansichten des Klägers kennzeichnet man hingegen mit:

76

- „Die Klägerin ist der Ansicht/Auffassung, meint“

Rechtsausführungen

Rechtsausführungen der Parteien, insbesondere ihre Rechtsansichten, sind im Tatbestand in der Regel nicht mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für die von den Parteien für ihre Rechtsansicht vorgebrachten

³⁶ **Nicht:** trägt vor, legt dar, führt aus. Diese Begriffe umfassen auch Rechtsansichten und sind daher nicht geeignet, die notwendige klare Trennung zwischen Rechtsansichten und Tatsachen herauszustellen.

³⁷ Aus **sprachlichen** Gründen (Wortwiederholung) sollte hiervon nur spärlich Gebrauch gemacht werden.

Argumente. Etwas anderes gilt zum einen, wenn sich in einer Rechtsansicht Tatsachenbehauptungen³⁸ verstecken. Rechtsansichten dürfen zum anderen berichtet werden, wenn die Parteien im Kern nur über Rechtsfragen streiten oder die bloße Mitteilung von Tatsachen das Wesen des Streits nicht erkennen ließe³⁹.

3. Anträge

§ 313 Abs. 2
Nr. 1 ZPO;
Präsens

Nach dem Vorbringen des Klägers folgen die Anträge der Parteien und ihrer Streithelfer⁴⁰ nach dem Stand bei Schluss der letzten mündlichen Verhandlung. „Anträge“, über die das Gericht von Amts wegen zu entscheiden hat (zum Beispiel Kosten und vorläufige Vollstreckbarkeit), sind **wegzulassen**⁴¹. In der Regel sind Anträge wörtlich mitzuteilen, außer wenn es sich um offenbare Unrichtigkeiten oder um sprachliche Unebenheiten handelt. Auslegungsbedürftige Anträge⁴² sind zwingend im Wortlaut wiederzugeben und erst in **den Entscheidungs-**

77

³⁸ Der Beklagte trägt etwa die Ansicht vor, dass der Vertrag nicht zustande gekommen sei. Dahinter kann sich die Behauptung verstecken, dass eine der Parteien geschäftsunfähig gewesen sei.

³⁹ Äußern die Parteien **europarechtliche** Rechtsauffassungen, sollten diese auf Grund der Berechtigung oder Verpflichtung des deutschen Gerichts, die europarechtliche Fragestellung nach Art. 267 AEUV dem EuGH vorzulegen, regelmäßig kurz wiedergegeben werden.

⁴⁰ Deren Anträge folgen dem Antrag der von ihnen unterstützten Partei.

⁴¹ Anzugeben sind aber zum Beispiel **Schuldnerschutzanträge** nach §§ 712, 710 ZPO.

⁴² Zum Beispiel eine Erledigungserklärung, wenn der Beklagte Klageabweisung beantragt. Die Frage ob die Erledigungserklärung als Antrag auf Feststellung der Erledigung auszulegen ist, ist am Anfang der Entscheidungsgründe zu klären.

gründen auszulegen. Für den Antrag des Klägers sollte auch bei zuerkennendem Urteil nicht auf den Hauptsachetenor verwiesen werden.

Hervorheben

Die Anträge sind durch **deutliches** Einrücken hervorzuheben, § 313 Abs. 2 ZPO.

78

Rechtshängigkeitszinsen

Beantragt der Kläger **Rechtshängigkeitszinsen**, ist dies wörtlich zu berichten und erst in den Entscheidungsgründen auszulegen⁴³. Beispiel:

79

- „Der Kläger beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an **ihn**⁴⁴
5.500,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.“
- „Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
das Urteil nicht für vorläufig vollstreckbar zu erklären oder die Vollstreckung auf die in § 720a Abs. 1, 2 ZPO bezeichneten Maßregeln zu beschränken.“

⁴³ In diesem Falle darf aber nicht vergessen werden, in der Prozessgeschichte mitzuteilen, wann die Klage **zugestellt** worden ist. Ein anderer zulässiger Weg besteht etwa darin, im Antrag das Zustellungsdatum in Klammern zu berichten.

⁴⁴ Nicht „an den Kläger“, wie häufig beurkundet. Die Formulierung „der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger ... zu zahlen“ ist sprachlich abzuändern in „... **an ihn** ... zu zahlen.“

4. Streitiges Vorbringen des Beklagten

Das Streitige Vorbringen des Beklagten wird entsprechend dem Streitigen Vorbringen des Klägers aufgebaut⁴⁵. **Einfaches** Bestreiten ist nicht darzustellen⁴⁶. Beruft sich eine Partei ausdrücklich auf „Nichtwissen“, ist dies jedoch zu beurkunden. 80

Innerhalb des Beklagtenvorbringens ist wie folgt aufzubauen: 81

- Prozessrügen⁴⁷
- Qualifiziertes Bestreiten
- Rechtshindernde oder rechtsvernichtende Einwendungen
- Gegebenenfalls Primär- und Hilfsaufrechnung⁴⁸
- Einreden, die nur auf Vortrag zu beachten sind, wie die Verjährungseinrede
- Gegebenenfalls so genannte Beweiseinreden⁴⁹

5. Replik/Duplik

Ganz **ausnahmsweise** darf im Anschluss an das Streitige Vorbringen des Beklagten nochmals auf das Streitige Vorbringen des Klägers eingegangen werden. Eine Replik/Duplik ist aber nur richtig, wenn das Vorbringen in den anderen Bereichen zum Parteivortrag nicht verständlich dargestellt werden kann. Hierzu wird es nur selten kommen, 82

⁴⁵ Siehe **Randnummer 74**.

⁴⁶ Das geschieht bereits dadurch, dass es Streitig beim Kläger dargestellt wird.

⁴⁷ Bestreiten der Zulässigkeit der Klage und das Erheben von Prozesseinreden.

⁴⁸ Die Aufrechnungserklärung ist allerdings zumeist unstrittig; es kann sich anbieten, die Erklärung vor dem Streitigen Klägervortrag anzusprechen.

⁴⁹ Beweiseinreden verhalten sich über die Glaubwürdigkeit eines Zeugen. Sie können daher auch in der Prozessgeschichte im Zusammenhang mit dem Beweismittel geschildert werden.

zum Beispiel wenn der Beklagte Gegenrechte aus einem anderen Lebenssachverhalt herleitet (zum Beispiel wenn er Widerklage erhebt oder hilfsweise aufrechnet) und der Kläger hierzu **qualifiziert** vorträgt.

Duplik

Besteht die Verteidigung gegen diese Gegenrechte wiederum in der Geltendmachung von Gegenrechten, kann nicht nur eine Replik, sondern sogar einmal eine Duplik notwendig werden; diese Situation dürfte jedoch ausgesprochen **selten** sein.

83

Darstellungen mit Replik aufgrund von Gegenrechten des Beklagten, die dieser im Wege der Aufrechnung bzw. Widerklage geltend macht, lassen sich vermeiden, wenn der neue Lebenssachverhalt, soweit er unstrittig ist, chronologisch im Unstrittigen integriert wird. Falls das mangels unstrittigen Sachverhalts beim Gegenrecht nicht möglich ist, kann die Ausübung des Gegenrechts ggf. mithilfe der Prozessgeschichte im Unstrittigen eingeführt werden (z.B. „... hat mit die Aufrechnung erklärt ...“). Anschließend kann im streitigen Parteivorbringen (sauber getrennt nach Klagevorbringen und Gegenrechten) der gesamte erhebliche streitige Parteivortrag geschlossen berichtet werden.

83a

6. Salvatorische Klausel

§ 313 Abs. 2
Nr. 2 ZPO

Eine so genannte salvatorische Klausel ist **überflüssig**. Zulässig sind nach § 313 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nur konkrete Verweisungen.⁵⁰

84

7. Prozessgeschichte

Für die **Prozessgeschichte** gibt es **keinen** festen Platz. Entscheidend ist die Verständlichkeit für den Leser. Die Darstellung erfolgt im Perfekt (Indikativ).

85

⁵⁰ Siehe **Randnummer** 62.

*Geschichts-
erzählung*

Aus Gründen der Verständlichkeit kann zum Beispiel eine Beurkundung der Prozessgeschichte in der unstreitigen **Geschichtserzählung** (Sachbericht) angezeigt sein. Beispiel: „Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom ... die Aufrechnung mit einer Forderung aus Werkvertrag/Delikt erklärt“.

86

Die Prozessgeschichte **muss vor** den Anträgen dargestellt werden, wenn sie sich auf die Anträge auswirkt⁵¹. Dies geschieht dann in der Regel nach dem streitigen Klägervortrag unmittelbar vor der Darstellung seines Antrages.

87

- „Das Amtsgericht Neukölln hat auf Antrag des Klägers am ... den Beklagten durch Versäumnisurteil zur Zahlung von 2.000,00 EUR nebst 13 % Zinsen seit dem 28. Dezember 2022 verurteilt. Gegen das am ... (und im Falle des § 331 Abs. 1 ZPO: und dem Kläger am ..., dem Beklagten am ...) zugestellte Versäumnisurteil hat der Beklagte mit bei Gericht am ... eingegangenem Schriftsatz Einspruch eingelegt.“
- „Der Kläger hat zunächst Zahlung von 1.000,00 EUR verlangt. Nunmehr beantragt er, ...“

*am Ende
des Tatbe-
standes*

In die Prozessgeschichte **am Ende des Tatbestandes** gehören beispielsweise folgende Punkte:

88

- Erteilte Hinweise nach § 139 ZPO, die nicht an anderer Stelle aktenkundig gemacht worden sind.

⁵¹ Zum Beispiel bei vorausgegangenem Versäumnisurteil oder Vollstreckungsbescheid, Hauptsachenerledigung, Vorbehaltsurteil, Teilklagerücknahme oder Teilverurteil.

- Gegebenenfalls Sachvortrag, der nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebracht worden ist und gemäß § 296a ZPO unberücksichtigt bleibt und auch zu keiner Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO veranlasst.
- **Klageänderungen** oder **Widerklagen** nach Schluss der mündlichen Verhandlung, die deshalb unzulässig sind.
- Für den Fall, dass der Kläger **Rechtshängigkeitszinsen** beantragt hat und die Klage mit dem Leistungsantrag wenigstens teilweise erfolgreich war, **wann** die Klage zugestellt worden ist⁵².
- Dass bestimmte **Akten** (mit Nennung des Zweckes) beigezogen worden und Gegenstand der Verhandlung gewesen sind.
- Sofern es für die Frage der **Verjährung** oder der Einhaltung von Klagefristen relevant ist, der Zeitpunkt des Eingangs der Klage bei Gericht, der Klagezustellung oder der Zustellung des Mahnbescheids sowie der Zeitpunkt, wann Kosten angefordert und eingezahlt worden sind⁵³.
- Dass das Gericht **Beweis** erhoben hat.

*Beweis-
aufnahme*

Bei dem Bericht über eine Beweisaufnahme ist der Beweisbeschluss zu nennen. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme ist auf die Sitzungsniederschrift oder ein Gutachten zu verweisen. Fehlt ein Beweisbeschluss, ist das Beweisthema kurz zu umschreiben.

89

- „Das Gericht hat gemäß Beschluss vom 15. Mai 2023 Beweis

⁵² Möglich ist auch, die Klagezustellung vor den Anträgen zu beurkunden.

⁵³ Möglich ist auch, die im Zusammenhang mit der Verjährung stehenden Tatsachen im Sachbericht zu beurkunden.

erhoben durch eidliche Vernehmung des Zeugen Wilhelm Busch. Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom 20. Juni 2023 verwiesen.“

- „Das Gericht hat über die Behauptung des Klägers, der Beklagte habe ihm einen Faustschlag versetzt, Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung der Zeugen ... und Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschrift vom ... verwiesen.“

E. Entscheidungsgründe**I. Einleitung****1. Allgemeines**

- § 313 Abs. 1 Nr. 6 ZPO* § 313 Abs. 1 Nr. 6 ZPO schreibt für das erstinstanzliche Urteil im Anschluss an den Tatbestand grundsätzlich „Entscheidungsgründe“ vor. **90**
- Aufgabe* Aufgabe der Entscheidungsgründe ist es, die Urteilsformel, so wie sie im Tenor wiedergegeben ist, zu begründen. Die Entscheidungsgründe sollen deshalb nach § 313 Abs. 3 ZPO eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen enthalten, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. **91**
- 2. Urteilsstil**
- Urteilsstil* Die Entscheidungsgründe sind im Urteilsstil zu schreiben. Ein häufiger Klausurmangel besteht darin, dass der Urteilsstil in den Entscheidungsgründen nicht genutzt oder nicht konsequent durchgehalten wird. **92**
- Beim Urteilsstil steht das Ergebnis – im Gegensatz zum Gutachtenstil – am Anfang. Im Anschluss folgt eine Begründung dieses Ergebnisses. Setzt sich das Gesamtergebnis aus mehreren Teilstücken zusammen, sind diese hintereinander wiederum im Urteilsstil abzuhandeln und jeweils mit Obersätzen zum betreffenden Zwischenergebnis zu versehen. Die einzelnen, in sich abgeschlossenen Gedankengänge müssen gleichsam mit einem „Denn“ verbunden werden können – von dem Bindewort „Denn“ sollte aus stilistischen Gründen freilich nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Innerhalb der Entscheidungsgründe sollte der Weg der Subsumtion stets nachvollziehbar bleiben. Beispiel: **93**
- Beispiel*
- „Die Klage ist begründet.
 - (Denn)
 - Dem Kläger steht gegen den Beklagten wegen der Beschädigung seines Pkw ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000,00
- 94**

EUR aus § 823 Absatz 1 BGB zu.

- (Denn)
- Der Beklagte hat das Eigentum des Klägers am Pkw dadurch verletzt, dass er ...
- ...“

3. Zitate

Zitate

In Klausuren sollte nicht zitiert werden. Das Zitat ersetzt aus Prüfersicht keine eigene Begründung. Zitiert werden könnte – wenn überhaupt – nur aus den Kommentaren, die dem Referendar zur Verfügung stehen.

95

4. Gliederung

Gliederung

Um die Gründe besser lesbar zu machen, ist es vertretbar, diese mit Ziffern zu gliedern. Überschriften sind zu vermeiden. Die Struktur des Gedankengangs ist durch Absätze zu verdeutlichen.

96

5. Zeitform der Entscheidungsgründe

Zeitform

Zeitform der Entscheidungsgründe ist das Präsens. Beispiel:

97

- „Die Klage ist begründet; die Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB liegen vor ...“

98

Prozessgeschichte

Für Prozessgeschichte ist die Zeitform hingegen Perfekt:

99

- „Das Sachverständigengutachten hat im Rahmen der Beweisaufnahme ergeben, ... Der Zeuge hat bekundet, ...“

100

zurückliegende Vorgänge

Für zurückliegende Vorgänge sind Zeitformen der Vergangenheit anzuwenden.

101

6. Feststellungen im Sinne von § 286 ZPO

Neben der Subsumtion des feststehenden Sachverhalts unter einzelne Tatbestandsmerkmale einschließlich der Klärung von Rechtsfragen muss in den Entscheidungsgründen der Sachverhalt festgestellt und bewertet werden. Es ist im Einzelnen klarzustellen, durch welche konkreten Tatsachen die Tatbestandsmerkmale ausgefüllt werden. Soweit dies problematisch ist, ist auch die Grundlage der Tatsachenfeststellung anzugeben. Daher sind unter Umständen Ausführungen zu den Fragen erforderlich, ob ein wirksames Geständnis vorliegt, welche Tatsachen zulässig bestritten oder ob Tatsachen wegen Widersprüchlichkeit, mangelnder Substanziierung, Verspätung usw. unbeachtlich sind. **102**

§ 286 Abs. 1
Satz 2 ZPO

Hierzu gehören auch und vor allem Ausführungen im Sinne des § 286 Abs. 1 Satz 2 ZPO. Danach müssen bei einer Beweiswürdigung immer die Gründe angegeben werden, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Beispiel: **103**

Beispiel

- „Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist bewiesen (steht es zur Überzeugung des Gerichts fest), dass der Beklagte den Pkw des Klägers beschädigt hat. Der Zeuge Müller hat bekundet, dass der Beklagte mit einem Baseballschläger auf die Frontscheibe des Pkw des Klägers wuchtig eingeschlagen habe“. **104**
- „Diese Aussage ist glaubhaft. Denn ...“
- „Der Zeuge ist auch glaubwürdig ...“

Ist eine Festlegung in tatsächlicher Hinsicht unproblematisch oder bereits bei Erstellung des Tatbestandes vorgenommen worden, zum Beispiel, wenn **105**

- eine Tatsache im Tatbestand als unstreitig dargestellt worden ist, **106**
- ein überholtes Vorbringen in den Tatbestand nicht aufgenommen worden ist,

sind nähere Ausführungen in den Entscheidungsgründen nicht erforderlich. **107**

Hat sich der Beklagte auf Einreden im Sinne der ZPO berufen,⁵⁴ gehört auch die Auseinandersetzung mit diesen in die Entscheidungsgründe. Bei einem positiven Ausgang des Rechtsstreits für den Kläger ist nur das Merkmal der Einredenorm zu behandeln, das verneint wird. Die anderen Merkmale dieser Norm gehören hingegen nicht zu den tragenden Gründen. Fehlen mehrere Merkmale der Einredenorm, ist dasjenige zu erörtern, das am leichtesten verneint werden kann. **108**

Verteidigt sich der Kläger seinerseits erfolgreich gegen eine Einrede des Beklagten, kann offengelassen werden, ob die Voraussetzungen der Einredenorm des Beklagten zu bejahen sind. Hier reicht die Feststellung aus, dass der Einrede des Beklagten die Einrede des Klägers entgegensteht. Allerdings sind alle Tatbestandsmerkmale dieser Einrede abzuhandeln. **109**

7. Gewichtung

Gewichtung

In den Entscheidungsgründen sollte die **Gewichtung** der Probleme stimmen. Nicht selten wird die praktische Brauchbarkeit der Entscheidungsgründe herabgesetzt, wenn umfänglich nicht entscheidungserhebliche Gesichtspunkte erörtert werden. Unproblematisches muss kurz abgehandelt oder ganz weggelassen werden. Zu einer Frage, die **110**

⁵⁴ Alle Tatsachen, die den Tatbestand einer Gegennorm ausfüllen, wie rechtshindernde und rechtsvernichtende Einwendungen sowie Einreden im Sinne des materiellen Rechts, die erhoben werden müssen, zum Beispiel Verjährung.

für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist und zu der es entsprechenden Parteivortrag gibt, muss das Gericht in den Entscheidungsgründen Stellung nehmen. Versäumt das Gericht dies, liegt darin ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Denn ein solcher Verstoß liegt auch bei einem Umstand vor, aus dem sich klar ergibt, dass das Gericht nicht seiner Pflicht nachgekommen ist, entscheidungserhebliche Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen oder in Erwägung zu ziehen. Das Gericht ist aber nicht verpflichtet, sich mit jedem einzelnen Vorbringen und jeder Zeugenäußerung ausdrücklich in den Entscheidungsgründen auseinanderzusetzen. Übersicht:

<i>Übersicht</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Auf Rechtsansichten, die keinen Einfluss auf den Rechtsstreit haben, ist nicht einzugehen. • Rechtsansichten müssen (unter Einbeziehung von Meinungsstreitigkeiten) erörtert werden, wenn es für die Entscheidung darauf ankommt (in einer Klausur rät sich indes, die dort explizit aufgeworfenen Rechtsfragen sämtlich zu behandeln). 	111
------------------	--	------------

II. Aufbau der Entscheidungsgründe

1. Einführung

<i>Aufbau</i>	<p>In einem Urteil folgen nach dem Tatbestand gemäß § 313 Abs. 3 ZPO die Entscheidungsgründe. Nach der in der Praxis üblichen Binnenstruktur der Entscheidungsgründe steht an ihrem Anfang die Antwort auf die Frage, ob die Klage zulässig ist (Zulässigkeit). Ist diese Frage zu verneinen, ergeht ein Prozessurteil. Kann diese Frage aber bejaht werden, ist darzustellen, ob die Klage vollständig oder teilweise begründet ist (Begründetheit).</p>	112
<i>Einleitungssatz</i>	<p>Das Ergebnis der jeweiligen Prüfungen muss in einem kurzen Einleitungssatz am Beginn der Entscheidungsgründe gleich nach der Überschrift „Entscheidungsgründe“ dargestellt werden. Beispiele:</p>	113
<i>Beispiele</i>	<ul style="list-style-type: none"> • „Die zulässige Klage ist begründet.“ 	114

- „Die Klage ist zulässig und begründet.“
- „Die Klage ist zulässig (I.) und begründet (II.).“
- „Die Klage ist in ihrer ausgelegten Form (I.) zulässig (II.) und begründet (III.).“
- „Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.“
- „Die zulässige Klage ist unbegründet.“
- „Die Klage ist bereits im Hauptantrag begründet.“
- „Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet.“
- „Die Klage ist zulässig und teilweise begründet“.

Ausnahmen

In **besonderen** Fällen müssen freilich noch vor der Zulässigkeit bestimmte Fragen gleichsam „vor die Klammer“ gezogen werden. Von ihrer Beantwortung hängt nämlich ab, ob und gegebenenfalls wie die weitere Prüfung läuft.

115

2. Unklare Anträge

unklarer Antrag

Es ist vorstellbar, dass zu Beginn der Entscheidungsgründe und noch vor Zulässigkeit und Begründetheit der Antrag oder die Klageanträge auszulegen sind. Denn nur wenn vom Gericht festgestellt ist, über welchen Antrag zu entscheiden ist, können Zulässigkeits- und Begründetheitsfragen erörtert werden. Eine in diesem Sinne notwendige Auslegung ist vor allem vorstellbar bei:

116*Überblick*

- Unklarheiten über die gewählte Klageart (zum Beispiel Auslegung des Feststellungs- in einen Gestaltungsantrag [häufig bei § 767 ZPO] oder Umdeutung einer einseitig gebliebenen Erledigungserklärung in eine Erledigungsfeststellungsklage)
- Bei Unklarheiten wegen des Verhältnisses mehrerer Anträge untereinander.
- Bei der Reaktion der Parteien auf Rücknahmen, Erledigungen etc.

117

In einem solchen Fall kann etwa wie folgt formuliert werden: **118**

Beispiel „Entscheidungsgründe **119**

Der Antrag des Klägers [ggf. Wiedergabe des Antrages] ist dahingehend auszulegen, dass er (...). Für diese Auslegung spricht, dass [Begründung für das Ergebnis der Auslegung].“

[Es **folgen**: Zulässigkeit und gegebenenfalls Begründetheit].

3. Prüfung eines Rechtsbehelfs/Rechtsmittels

Prüfung eines Rechtsbehelfs/Rechtsmittels Im Aufbau vor die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage ist stets auch die Prüfung eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels, zum Beispiel eines Einspruchs oder einer Berufung abzuhandeln. **120**

Prüfungsgegenstände Zu prüfen ist dabei neben der Statthaftigkeit des gewählten Mittels (Frage: Kann gegen die jeweilige gerichtliche Entscheidung gerade dieses Rechtsmittel oder dieser Rechtsbehelf genutzt werden?), ob das Mittel form- und fristgerecht – gegebenenfalls in Verbindung mit einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – eingelegt wurde. Die in der Klausur am häufigsten notwendige Prüfung eines Einspruchs kann zum Beispiel so dargestellt werden: **121**

Beispiel

- „Der Einspruch der Beklagten gegen das Versäumnisurteil vom 24. Mai 2023 ist zulässig und insbesondere rechtzeitig innerhalb der Zweiwochenfrist des § 339 Abs. 1 ZPO eingelegt. ...“ **122**

4. Weitere vorzuziehende Punkte

weitere vorzuziehende Punkte Im Aufbau vor die Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit einer Klage gehören u.a. auch die Prüfung der Wirksamkeit eines Prozessvergleichs (ist ein zuvor geschlossener Prozessvergleich wirksam, kann ein im Vergleich vollständig enthaltener Streitgegenstand nicht **123**

weiterverfolgt werden) und einer Klageänderung (nur wenn feststeht, welcher Antrag vom Kläger verfolgt wird, kann dessen Zulässigkeit und Begründetheit geprüft werden).

III. Sachurteilsvoraussetzungen

1. Allgemeines

*Sachurteils-
vorausset-
zungen*

Sind sämtliche „Aufbaufragen“ geklärt, steht zu Beginn der Entscheidungsgründe die Frage, ob die erhobene Klage in dem gegebenenfalls vorher ausgelegten „Kleid“ zulässig ist. Nur selten wird eine Klage im Assessorexamen insgesamt unzulässig sein. Da sich die wesentlichen Probleme einer Assessorklausur häufig in der Begründetheit „verstecken“, ist die Zulässigkeit oftmals nur „abzuhaken“. Eine unzulässige Klage, die verhindert, zu materiell-rechtlichen Fragen Stellung zu nehmen, ist eine Ausnahme.

124

2. Kein Zulässigkeitsproblem

*kein Zuläs-
sigkeitsprob-
lem*

Taucht also kein Zulässigkeitsproblem auf, reicht es völlig aus, knapp festzustellen, dass die Klage zulässig ist – oder es ist sogar sofort mit der Begründetheit der Klage zu beginnen. Breitere Ausführungen zu unproblematischen Bereichen fallen negativ auf. Beispiele für Kurzformen:

125

Beispiele

- Längere Version: „Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das angerufene Gericht nach § 1 ZPO, §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 2 GVG sachlich und nach §§ 12, 13 ZPO örtlich zuständig. Sie ist auch begründet. ...“
- Kurzform: „Die zulässige Klage ist begründet.“ (Es ist ausreichend angedeutet, dass dem Referendar die Fragen der Zulässigkeit geläufig sind, er sie geprüft sowie hier als unproblematisch bejaht hat).

126

3. Ausnahmen

<i>Ausnahmen</i>	Die Zulässigkeit einer Klage ist zu problematisieren, wenn eine Sachurteilsvoraussetzung nach dem Sachverhalt oder der Rechtslage im Einzelfall zweifelhaft ist (zum Beispiel eine fragliche Zuständigkeit, entgegenstehende Rechtshängigkeit oder Rechtskraft) oder wenn die Zulässigkeit unter den Parteien umstritten ist. Bei Klausuren aus dem Gebiet der Zwangsvollstreckung werden regelmäßig Ausführungen zur Zulässigkeit der Klage angebracht sein (etwa zur Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs, zum Rechtsschutzbedürfnis und zur Zuständigkeit des Gerichts wegen § 802 ZPO).	127
<i>Streit</i>	Streiten die Parteien nämlich über die Frage, ob eine Sachurteilsvoraussetzung vorliegt oder nicht, dürfen sie hierzu in den Entscheidungsgründen eine klärende Antwort erwarten – auch wenn der Punkt in Wahrheit unproblematisch ist.	128

4. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen

	Gibt es besondere Sachurteilsvoraussetzungen, etwa bei einem Feststellungsantrag das Feststellungsinteresse, sind diese wenigstens kurz abzuhandeln. Die notwendige Kurzprüfung kann dabei etwa so aussehen:	129
<i>Beispiel</i>	<ul style="list-style-type: none">• „Auch das nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse ist gegeben. Denn der Kläger hat bei Eintritt eines erledigenden Ereignisses keine andere Möglichkeit als die Feststellungsklage, um von den Kosten des Rechtsstreits befreit zu werden“.	130

IV. Begründetheit

1. Allgemeines

<i>kurzer Einleitungssatz</i>	In einem kurzen Einleitungssatz sollte das Ergebnis der materiellrechtlichen Prüfung knapp vorgestellt werden. Bei einer unschlüssigen	131
-------------------------------	--	------------

Klage genügt es, allein auf den Klägervortrag einzugehen. Ausführungen zu dem Vortrag des Beklagten sind dann entbehrlich.

*mehrere An-
spruchs-
grundlagen*

Ist eine Klage durch mehrere Anspruchsgrundlagen begründet, so haben sich die Ausführungen auf die am leichtesten begründbare Anspruchsgrundlage – also auf eine – zu beschränken. Im Examen ist auf den Bearbeitungsvermerk zu achten. Zum Teil sind ausgeschiedene Anspruchsgrundlagen hilfsgutachterlich zu erläutern.

132

Bei Klageabweisung sind hingegen alle ernsthaft in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen zu erörtern.

133

2. Hauptanspruch a. Begründete Klage

*eine An-
spruchs-
grundlage*

In einem kurzen und einfachen Einleitungssatz sollte das Ergebnis des Prozesses unter Nennung der entscheidungserheblichen **Anspruchsnorm** (gegebenenfalls auch des entsprechenden Vertrages) genannt werden. Dass gegebenenfalls auch andere Anspruchsgrundlagen zu demselben Ergebnis führen, interessiert nicht. Beispiel:

134

Beispiel

- „Die Klägerin hat einen Anspruch auf Zahlung von 5.000,00 EUR aus dem am 21. Mai 2023 zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag in Verbindung mit § 433 Absatz 2 BGB.“

135

Innerhalb der bejahten Anspruchsgrundlage müssen **alle** Tatbestandsmerkmale, auch wenn einzelne von ihnen unproblematisch sind, erörtert werden. Nur das Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale ergibt den betreffenden Anspruch. Unproblematische Merkmale sind allerdings so kurz wie möglich darzustellen, gegebenenfalls **zusammenfassend** in einem Satz.

136

Aufbau

Die Anspruchsnorm ist Merkmal für Merkmal durchzuprüfen. Aufbau: **137**

Aufbau

- Anspruch entstanden? **138**
 - a) Merkmal A
 - b) Merkmal B
 - c) Merkmal C

- Anspruch erloschen?
 - a) zum Beispiel Erfüllung?
 - b) zum Beispiel unbedingte Aufrechnung?

- Anspruch durchsetzbar?
 - a) zum Beispiel Verjährung?
 - b) zum Beispiel Stundung?

- Anspruch erloschen durch Hilfsaufrechnung?

b. Unbegründete Klage

*ernsthaft in
Betracht
kommende
Anspruchsnormen*

Ist eine Klage abzuweisen, müssen alle ernsthaft in Betracht kommenden oder vom Kläger geltend gemachten Anspruchsgrundlagen behandelt und verneint werden. Dabei ist aber jeweils nur das zu verneinende Tatbestandsmerkmal darzustellen, hingegen sind nicht alle Tatbestandsmerkmale zu erörtern. Auch hier ist bei mehreren negativen Merkmalen grundsätzlich das auszuwählen, das am leichtesten abgehandelt werden kann. Ausführungen, auf die es für die eigene Lösung nicht ankommt, entsprechen nicht dem gebotenen Urteilsstil. Zu beachten ist aber der übliche Bearbeitungsvermerk, wonach alle im Sachverhalt angesprochenen Rechtsprobleme – ggf. in Form hilfsweiser Entscheidungsgründe – zu erörtern sind. Um hilfsweise Erörterungen zu vermeiden, dürfen kurze, nicht entscheidungserhebliche Ausführungen ausnahmsweise im Urteil selbst dargestellt werden. Eine längere Erörterung solcher Fragen – ggf. mit Darstellung des Streitstandes – sollte aber in den hilfsweisen Entscheidungsgründen stattfinden. Keinesfalls darf im Urteil eine Beweiswürdigung vorgenommen

139

werden, wenn es auf diese nach der eigenen Lösung nicht ankommt.

*Einreden im
Sinne der
ZPO*

Wird eine Klage abgewiesen, weil eine Einrede im Sinne der ZPO eingreift, interessiert es grundsätzlich⁵⁵ nicht, ob die anspruchsbegründenden Tatsachen vorliegen. In diesem Fall ist die Anspruchsgrundlage nur mit der Einredenorm zu verneinen, wobei alle einredebegründenden Merkmale erörtert werden müssen, und zwar auch diejenigen, die unproblematisch sind. Erhebt der Kläger seinerseits gegenüber der Einrede des Beklagten erfolglos eine Einrede, ist auch diese abzuhandeln. Insoweit beschränken sich jedoch die Erörterungen auf das Merkmal, das verneint wird. Allgemeiner Aufbau:

140

Aufbau

- Vertrag
- quasivertragliche Ansprüche
- dingliche Ansprüche
- Delikt
- ungerechtfertigte Bereicherung

141

3. Nebenforderungen

*Nebenforde-
rungen*

Innerhalb der Begründetheit darf nicht vergessen werden, auf die **Nebenforderungen** angemessen (zumindest summarisch) einzugehen. Der Umfang der Begründung hängt vom Einzelfall ab. Ist zum Beispiel der Verzugsbeginn problematisch, gehören hierzu Ausführungen in die Entscheidungsgründe. Beispiel:

142

Beispiel

- „Der zuerkannte Zinsanspruch rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 286 Abs. 1 Satz 1, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Entgegen der Ansicht des Beklagten trat Verzug

143

⁵⁵ **Ausnahme:** Aufrechnung, wegen der zu prüfenden Aufrechnungslage.

bereits am ... ein. Denn das Schreiben der Klägerin vom ... ist als Mahnung zu qualifizieren. Es enthält eine ernsthafte und hinreichend bestimmte Zahlungsaufforderung“.

V. Prozessuale Nebenentscheidungen

Nebenentscheidungen

Zu den prozessualen Nebenentscheidungen gehören die Begründung der Kostenentscheidung sowie die Begründung der Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit. Zum Teil ist auch zu begründen, warum ein Rechtsmittel vom Gericht zu- oder nicht zugelassen worden ist.

144

1. Kostenentscheidung

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beurteilt sich zumeist nach §§ 91 bis 101, 269 Abs. 3, 281 Abs. 3, 344 ZPO. In der Regel genügt zur Begründung der Kostenentscheidung ein Zitat der gesetzlichen Normen, auf denen die Entscheidung beruht. Beispiel:

145

Beispiel

- „Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.“

146

Ergibt sich die Kostenentscheidung ausnahmsweise nicht ohne weiteres aus dem Gesetz, muss sie begründet werden. Das ist zum Beispiel bei einer Entscheidung nach § 92 Abs. 2 ZPO oder bei einer übereinstimmenden Teilerledigungserklärung oder bei einem teilweisen Anerkenntnis der Fall. In diesem Fall muss die Kostenentscheidung – soweit sie sich auf §§ 91a, 93 ZPO stützt – begründet werden. Dies findet seinen Grund darin, dass zum Beispiel die auf §§ 91a, 93 ZPO beruhenden Entscheidungen gesondert angefochten werden kann. Beispiel:

147

Beispiel

- „Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache wegen des Austauschs der Fenster in der Küche und der Abdichtung der Terrasse für erledigt erklärt haben, sind dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen. Nach § 91 a Abs. 1 ZPO ist eine Billigkeitsentscheidung nach dem bisherigen Sach- und Streitstand

148

zu treffen. Nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage hätte die Klage voraussichtlich Erfolg gehabt. Der Beklagte war unstreitig bereits vor Rechtshängigkeit verpflichtet, die Schäden an den Fenstern und an der Terrasse zu beheben [ist weiter auszuführen].“

Ähnliche Probleme können sich bei Kostenentscheidungen gemäß § 269 Abs. 3 Satz 2 bzw. Satz 3 ZPO ergeben.

2. Vorläufige Vollstreckbarkeit

*vorläufige
Vollstreck-
barkeit*

Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgen aus §§ 708, 709, 711, 713 ZPO. In der Regel genügt auch hier ein Zitat. Beispiel:

149

Beispiel

- „Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.“

3. Entscheidung über eine Räumungsfrist

Nach § 721 Abs. 1 ZPO kann auf Antrag oder von Amts wegen bei Räumung von Wohnraum über eine Räumungsfrist zu entscheiden sein. Diese Entscheidung ist kurz zu begründen.

150

4. Zulassung von Rechtsmitteln

<i>Rechtsmittel</i>	Zu den prozessualen Nebenentscheidungen gehört auch die Zu- oder Nichtzulassung eines Rechtsmittels, beim Amtsgericht stets der Berufung. Ist vom Amtsgericht die Berufung oder vom Berufungsgericht die Revision zuzulassen, sollte dies bereits im Tenor deutlich ausgesprochen werden. Die Begründung folgt dann in den Nebenentscheidungen. Wird ein Rechtsmittel nicht zugelassen, sollte dies zumindest in den Entscheidungsgründen anklingen. Auch diese Begründung wird dann im Rahmen der Nebenentscheidungen gegeben, wird in der Praxis aber häufig weggelassen.	151
---------------------	---	------------

5. Rechtsbehelfsbelehrung

	Nach § 232 ZPO muss jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, sofern in dem Verfahren kein Anwaltszwang (§ 78 ZPO) besteht. Mithin muss ein Urteil des Amtsgerichts stets selbst bei anwaltlicher Vertretung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden, wenn ein Rechtsmittel gegeben ist. Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil des Urteils und muss damit von der Richterunterschrift gedeckt sein.	152
	In der Klausur wird die Rechtsbehelfsbelehrung nach dem Bearbeitungsvermerk in der Regel erlassen oder nur die Benennung des Rechtsmittels verlangt.	153